

OnVista Group

Einladung

zur

ordentlichen

Hauptversammlung

der OnVista AG

am 24.

und erforderlichenfalls

am 25. April 2008

– Wertpapier-Kenn-Nr. 546 160 –

– ISIN DE0005461602 –

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zu der am

24. und erforderlichenfalls am 25. April 2008,

im bauwerk köln,
in der Dillenburger Str. 73,
51105 Köln

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung der OnVista AG, Köln,

ein.

Die Hauptversammlung beginnt am Donnerstag, dem 24. April 2008, um 10.00 Uhr. Sollte die Tagesordnung an diesem Tag nicht abschließend behandelt werden können, wird die Hauptversammlung am Freitag, dem 25. April 2008, um 10.00 Uhr an selber Stelle fortgesetzt.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OnVista AG zum 31. Dezember 2007, des nach IFRS aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, der Lageberichte für die OnVista AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der OnVista AG und des Konzerns zum 31. Dezember 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der OnVista AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 4.300.281,51 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,10 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von	
€ 6.700.000,00	€ 670.000,00

Gewinnvortrag (wobei der Betrag, der aus der Dividendenausschüttung rechnerisch auf eigene Aktien der Gesellschaft entfallen wird, ebenfalls auf neue Rechnung vorge-tragen und somit den Gewinnvortrag entsprechend erhöhen wird)	€ 3.630.281,51
--	----------------

Bilanzgewinn	€ 4.300.281,51
--------------	----------------

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Im Zusammenhang mit dem Mehrheitserwerb der Aktien der Gesellschaft durch die Boursorama SA haben die vormaligen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren Fritz Oidtman und Dr. Christoph Braun, mit Wirkung zum 19. Oktober 2007 ihre Ämter niedergelegt. Das weitere vormalige Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Stephan Schubert, hatte aus demselben Grund bereits zuvor zum 12. Oktober 2007 sein Amt niedergelegt. Das Amtsgericht Köln hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 auf Antrag der Gesellschaft Herrn Ramón Blanco, Frau Anne-Sophie Perrachon sowie Ralf Freiherrn von Ziegesar zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Es sollen daher jetzt Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Dem Aufsichtsrat sollen auch künftig die derzeitigen Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien jeweils angegeben sind:

1. Ralf Freiherr von Ziegesar, München, Deutschland, Geschäftsleiter des Online-Brokers Fimatex, der deutschen Zweigniederlassung der Boursorama SA

Weitere Mitgliedschaften:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH
 - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der FOCAM AG
2. Frau Anne-Sophie Perrachon, Paris, Frankreich, stellvertretender Director of International Operations der Boursorama SA
 - Weitere Mitgliedschaften: keine weiteren Mitgliedschaften
 3. Herr Ramón Blanco, Madrid, Spanien, Director of International Operations der Boursorama SA
 - Weitere Mitgliedschaften: Mitglied des Aufsichtsrats der VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH

Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsdauer der vormaligen Mitglieder des Aufsichtsrates (also der Herren Oidtman, Dr. Braun und Schubert), somit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010. Es ist vorgesehen, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahl vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, Ralf Freiherr von Ziegesar im Falle seiner Wahl als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

7. Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Boursorama SA und der Gesellschaft

Die Gesellschaft als abhängige Gesellschaft und die Boursorama SA mit Sitz in Boulogne-Billancourt, Frankreich, als herrschende Gesellschaft beabsichtigen den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, der zu seiner Wirksamkeit u.a. der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedarf. Der Entwurf des beabsichtigten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags hat den folgenden Wortlaut:

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Boursorama SA, 18 Quai du Point du Jour, 92659 Boulogne-Billancourt, Frankreich, handelnd für und durch ihre deutsche Zweigniederlassung FIMATEX, Wildunger Str. 6a, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 43169

„Organträger“

und

OnVista AG, Sophienstr. 3, 51149 Köln, Deutschland

„Organgesellschaft“

Organträger und Organgesellschaft
zusammen die „Parteien“

VORBEMERKUNG

Der Organträger ist Aktionär der Organgesellschaft mit 5.527.048 Aktien, das entspricht einem Anteil von insgesamt 82,49 % des Grundkapitals in Höhe von EUR 6.700.000 sowie 82,73 % der Stimmrechte. Das Grundkapital der Organgesellschaft ist eingeteilt in 6.700.000 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (gemeinsam die „Stückaktien“ oder einzeln auch „Stückaktie“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 BEHERRSCHUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht des Organträgers erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.
- 1.2 Der Vorstand der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen des Organträgers zu befolgen.
- 1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden

Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt der – ohne die Gewinnabführung entstehende – um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss.

- 2.2 Über einen gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 158 I 1 Nr. 4 d AktG sind auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- 2.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnvorträgen/Gewinnrücklagen aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags und von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 2.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 6.1 wirksam wird.
- 2.6 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

- 3.1 Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer (ohne Berücksichtigung der Verlustübernahme) entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass nach § 2.2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 6.1 wirksam wird.
- 3.3 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 3.4 Klarstellend vereinbaren der Organträger und Organgesellschaft, dass § 302 Abs. 4 AktG auf diesen Vertrag Anwendung findet.

§ 4 AUSGLEICH

- 4.1 Der Organträger verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags einen angemessenen Ausgleich in Geld („Ausgleichszahlung“) zu zahlen.

Die Ausgleichszahlung beträgt je EUR 1,48 je Stückaktie für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft (Brutto-Ausgleichsbetrag) abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf den körperschaftsteuerpflichtigen Teil nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz (Netto-Ausgleichsbetrag). Künftige Änderungen des Steuersatzes, die Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Organgesellschaft haben, führen zu keiner Änderung des Brutto-Ausgleichsbetrags. Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft oder bildet die Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.

- 4.2 Der Anspruch auf Zahlung des Netto-Ausgleichsbetrags ist am ersten Bankarbeitstag in Köln nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- 4.3 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr geleistet, in dem dieser Vertrag nach § 6.1 wirksam wird.
- 4.4 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht, vermindert sich der Ausgleich je Stückaktie nach § 4.1 in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs pro Geschäftsjahr unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte nach § 4 auch für die im Rahmen der Kapitalerhöhung an außenstehende Aktionäre ausgegebenen Aktien.
- 4.5 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß § 304 Abs. 3 AktG rechtskräftig einen höheren Ausgleich fest, können die übrigen außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, ebenfalls den Erhöhungsbetrag als zusätzlichen Ausgleich verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Organträger rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Aktionär schließt, um ein Spruchverfahren gemäß § 304 Abs. 3 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 5 ABFINDUNG

- 5.1 Der Organträger verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen Stückaktien an der Organgesellschaft gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 22,27 je Stückaktie zu erwerben.
- 5.2 Die Veräußerung der Stückaktien an den Organträger und die Zahlung der Abfindung sind für den außenstehenden Aktionär kostenfrei.

- 5.3 Die Verpflichtung des Organträgers nach § 5.1 ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch den Organträger, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist entsprechend § 305 Abs. 4 S. 3 AktG bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht, vermindert sich die Abfindung je Stückaktie nach § 5.1 in dem Maße, dass der Gesamtbeitrag der Abfindung pro Geschäftsjahr unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte nach § 5 auch für die im Rahmen der Kapitalerhöhung an außenstehende Aktionäre ausgebenen Aktien.
- 5.5 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß § 305 Abs. 5 AktG rechtskräftig eine höhere Abfindung fest, können die übrigen außenstehenden Aktionäre - auch bereits abgefundene Aktionäre - ebenfalls den Erhöhungsbetrag als zusätzliche Abfindung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Organträger rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Aktionär schließt, um ein Spruchverfahren gemäß § 305 Abs. 5 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 6 WIRKSAMWERDEN UND DAUER

- 6.1 Der Vertrag wird mit notariell beurkundeter Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, für das die Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 2) erstmals besteht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Organträger die Mehrheit der Stimmen in der Hauptversammlung der Organgesellschaft verliert, die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen, oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.
- 6.3 Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 6.2 S. 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der

Fünffjahreszeitraum entgegen § 6.2 S. 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
- 7.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch.
- 7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Köln.
- 7.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Maßgeblich ist die deutschsprachige Fassung.
- 7.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

Paris, den [...] 2008
Für: Boursorama SA

(Vincent Taupin als
Directeur Général)

Köln, den [...] 2008
Für: OnVista AG

(Michael Schwetje als
alleiniges Mitglied des
Vorstands)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„Dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Boursorama SA und der OnVista AG wird zugestimmt.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der OnVista AG (Sophienstraße 3, 51149 Köln) die folgenden Unterlagen aus:

- der Entwurf des beabsichtigten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der OnVista AG und der Boursorama SA;
- die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte der OnVista AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007 sowie die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Boursorama SA für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 sowie das ungeprüfte Jahresergebnis der Boursorama SA für das Geschäftsjahr 2007;
- der gemeinsame Bericht der Vorstände der OnVista AG und der Boursorama SA zum beabsichtigten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG;
- der Prüfungsbericht des gemeinsam für die OnVista AG und die Boursorama SA gerichtlich bestellten Vertragsprüfers nach § 293e AktG.

Die genannten Unterlagen können die Aktionäre auch einsehen oder sich zusenden lassen. Einzelheiten dazu finden sich im Abschnitt „Ausliegende Unterlagen und Anträge von Aktionären“ dieser Einladung.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

OnVista AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstr. 72-74
68259 Mannheim
Fax: 06 21 / 7 17 72-13

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 3. April 2008, 0.00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft unter obiger Adresse spätestens am Donnerstag, dem 17. April 2008, zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Vollmachten/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären wie bereits in den Vorjahren an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Wei-

sungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmachten ohne Weisungen sind ungültig. Bei offensichtlich unklarer Weisungserteilung wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Der Stimmrechtsvertreter steht ausschließlich für die Wahrnehmung der Stimmrechte der Aktionäre zur Verfügung. Er ist nicht befugt, weitere Aktionärsrechte wahrzunehmen, insbesondere Anträge zu stellen oder Widersprüche zu Protokoll zu geben.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung. Die Eintrittskarte sollten Aktionäre alsbald bei der jeweiligen depotführenden Bank bestellen. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Nach § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG geben wir bekannt, dass im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 6.700.000 Aktien der OnVista AG ausgegeben sind, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Hier von hält die Gesellschaft 19.014 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 6.680.986.

Ausliegende Unterlagen und Anträge von Aktionären

Vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an liegen

- die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen,
- die zu Tagesordnungspunkt 7 genannten Unterlagen

in den Geschäftsräumen der OnVista AG (Sophienstraße 3, 51149 Köln) aus. Die ausliegenden Unterlagen können von den Aktionären während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 9.30 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Eine Abschrift der genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich kostenlos zugesandt. Entsprechende Anfragen sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstr. 72-74
68259 Mannheim
Fax: 06 21 / 70 99 07

Außerdem werden die genannten Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2008/2008.html>

zugänglich.

Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen möchte, sind diese postalisch oder per Fax ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG
- Legal Affairs -
z.H. Frau Elke van den Boom
Sophienstr. 3
51149 Köln
Fax: 0 22 03 / 18 06 40

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den Aktionären nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2008/2008.html>

zugänglich gemacht.

Köln, im März 2008

OnVista AG
Der Vorstand

OnVista AG
Investor Relations
Sophienstr. 3
51149 Köln
E-Mail: ir@onvista-group.de